

stehen bleibet, zu Klaffern oder Schragen raxirt, und zum gedoppelten Werth angeschlagen werden sollen. In mittelst hat doch denen Hammer-Wercken, die sich lediglich an das Churfürstliche Holz halten müssen, jährlich 800. Schragen-Holz, denen aber, die anderswärts etwas bekommen könnten, 4. bis 500. Schragen gegen Verablung, abfolgen zu lassen versprochen. Alles dasjenige aber, was etwa wegen derer Hammers-Wercke hin und wieder disponiret worden, hat d. Ref. Reg. de an. 1697. wiederhohlet, und folglich gefehet, daß in denen Kohlgeländen die Schär-Bäume, starke Buchen und ander ungeschlachtet Holz mit dem Kohl-Holz zugleich geschlagen, und die Uebertreter vor jeden Baum um zwey neue Schock gestraffet, auch diejenigen, welche die Kohl-Gehaue nicht ordentlich räumen, und dadurch den Wiedernachs verhindern, mit gleicher Straffe angesehen, das alte Kohl-Holz zuvor, ehe das frische niedergehauen wird, deckohlet, das alte Holz mit dem neuen nicht in die Wapler gesetzt, oder der Köhler dicsfalls mit 20. Thlr. die coanvenden Forst-Bedienten aber mit 100. Thlr. Straffe belegt, zum Wapler Deck-Holz bloß Keynis, oder jung Deck-Holz, doch nicht höher denn drey Ellen über der Erde von dem Anflug zu Schneideln genommen, keines Weges aber die jungen Stämme, bey Vermeidung 3. Gr. Straffe, oder dreytägiger Gefängnis abgeköpffet; Bey Kohl-Gehölzen die weiten mit denen nahen Hölzern zugleich, keines Weges aber von dem Köhler selbst geschlagen, sondern nach dem Augen-Maß angegeben, das Holz hernach in richtige Schragen und Klaffern gefehet, von jedem Hammer-Wercks-Besitzer ein von dem Amte verpflichteter Einschläger gehalten, endlich aber die Kohlen nicht an die Huf-Schmiede und Schloßer, als welche sich einzig und allein an die Stein-Kohlen halten müssen, verkauft werden sollen. Noch weiter gehöret zum Forst-Rechte 9.) das Recht Holz zu flößen, welches auch sonst Jus Grutiae heißet, und mercket Secken-dorff im Teutschen Fürsten-Staat III. 3. S. 6. n. 4. gar recht an, daß dieses Jus dem Fürsten allein zustehet, und sich ohne besondere Vergünstigung kein Priuatus dessen anmassen könne. Inmittelst finden sich in Ansehung der Fällung des abzuflößenden Holzes fast eben die Dispositiones, die in vorigen angeführt worden. Denn es sollen dabey die Saat-Berg- und Schindel-Bäume, auch das Schier-Holz verschonet werden. d. Ord. Forest. p. 497. Einlicher Gestalt hat auch dasjenige, was von denen Kohlgeländen gesagt worden, hier Stat. d. Refol. Churf. Jo. Georg. II. In denen Floß-Gehauen sollen die Schragen über das ordentliche Holz-Maß, nemlich drey Ellen hoch und breit nicht gefehet, und weiter kein Scheit darüber gelegt werden. Es sollen die Floßgehaue ordentlich angelegt, und die nahe gelegenen Hölzer nicht allein, sondern zugleich mit denen weiten abgetrieben, auch diejenigen Stämme, die einem Ziegel-Sparren nicht gleich, gänzlich verschonet, d. Patent Herzog Frid. Wilh. p. 533. anden auch in denen Nemtern, wo Floß-Hölze angelegt, die daran stoffende Gehölze nicht verkauft werden, sondern denen Flößen zu gut stehen bleiben, *ibid.* weniger soll man diejenigen Stämme, so zum flößen dienlich, anderwärts brauchen. Mand. Churf. Jo. Georg. IV. d. 22. Dec. an. 1692. Siehe Floß-Recht. Derjenige, dem das Forst-Recht zustehet, hat 10.) ohne Zweifel ein Befugnis, den Nutzen des Gehölzes auf alle Art zu befördern, und den

Inuents. Lexici IX. Thrih.

Schaden zu verhüten. Wie nun solches auf gar vielerley Art geschehen kann; Also ist auch das Ausstoßen oder die Ausrottung derrer noch nicht abgetriebenen Gehölze und Stöcke, und derrer selben Veränderung in Räume, verboten, wenn die Unterthanen nicht ihr Eigenthum durch die alten Feld-Breite erwiesen können. d. Ref. 1697. Wiewohl hernach das letztere in d. Ref. de anno 1713. geändert, und dem Gutdüncken derer Forst-Bedienten, jedoch mit Reservation, daß der Fürst selbst auf eingeschickten Bericht decidiren wolle, überlassen worden. Nächst dem findet sich auch ein Verbot, daß kein Gras in denen Gehölzen gesammlet, d. Ord. forest. und kein Vieh darinnen geweidet werden solle, wenn dieses Recht nicht ordentlich hergebracht ist, *ibid.* Und wenn sich auch schon dieses fände; so dürffen doch keine denen jungen Bäumen sehr schädliche Ziegen in Hölzern geweidet, *ibid.* auch die Weide in erlaubten Fällen nur an gewissen angewiesenen Orten gesucht werden. Refol. Churf. Jo. Georg. II. de an. 1665. Die in Gehölzen gesammelten Ziegen aber sind mit einem Neu-Schock Straffe vor jedes Stück zu verurtheilen. d. Refol. Reg. 1697. Hiernächst sollen die vor denen Wäldern und Gehölzen liegende Erb-Güter nicht zertrümmert, und keine Feuer-Städe vor selbige mehr erbauet, weniger neue Bret-Mühlen bey selbigen angelegt, auch von denen Hirten durch Anzündung altes Gehölzes und Stöcker kein Feuer-Schaden verursacht werden. *ibid.* Es ist weiter das hargen und prachen in Wäldern, besonders in jungen Gehölzen nicht erlaubt. d. Refol. de an. 1665. Es sind keine Sauffen-Wercke, welche denen Gehölzen, Wildbahn, Wegen, Stegen, Stöck- und Hammer-Gräben nahe sind, zugelassen. d. Ref. de an. 1675. keine Spachten, Säume und Winkel-Hecken zu gestatten, sondern bey 2. Neu-Schock Straffe so ordentliche Reich-Hecken zu halten, d. Ref. 1697. keine Dingsel-Sicheln zu dulden, *ibid.* Die Wald-Feuer bey zwey Neu-Schock verboten; *ibid.* Die Stämme durch abrispeln bey willkührlicher Straffe nicht zu verkürzen; *ibid.* Ferner soll weder durch Menschen noch durch Vieh dem Holzwachse mit beschädlichen, noch durch das fischen mit dem Krabhabaren, denen verwurzelten Ufern oder Wiesen Schaden gethan, sondern im widerigen Falle das erste mit Steupenschlag, etziger Landes-Verweisung, auch Abhauung der Hand, das andere aber das erste Mal mit Verlust des Nahmens, das andere Mal mit obiger Straffe, und zum wenigsten mit Landes-Verweisung bestraffet werden. Churf. Jo. Georg. I. Ausschreiben d. 20. März 1611. Es geschehe aus Nachlässigkeit, Vorsatz, oder auf andere Weise durch Menschen, oder durch Vieh, des Gestalt, daß auch der Wirth vor seine Familie haften muß. Eiusd. Mand. d. 21. Febr. 1619. Schlußlich darf man auch bey einem Neu-Schock Straffe vor jedes Stück, keine Mayen hauen, oder selbige in die Kirche setzen. Mand. Reg. d. 21. Febr. 1715. Im Gegentheile aber wird auch zu Beförderung des Holzwachses anbefohlen, daß die Unterthanen an Wasser-Läufften und nassen Boden-Weiden und Pappeln, ingleichen wilde Obst-Bäume auf ihren Gütern etc. pflanzen, die Aecker, so sie nicht bestellen, umreissen, mit Bircken, Tannen und Fichten-Samen besäen, und zu Holze hagen sollen, d. Ord. Forest. welches hernach d. Ref. 1697. wiederhohlet, und denen, die solches verwerckstelligen, das Eigenthum über die erwachsenen Gehölze zuschreibet. Es beschiet

E s s e e

h i e r e